

In Zusammenarbeit



dürfen wir Sie informieren über :

Zusammenfassung über die Inspektion von Klimaanlage in den jeweiligen Bundesländern zur Umsetzung der Artikel 15 und 16 der „Gebäude“-Richtlinie 2010/31/EU.

Vorwort :

Die Richtlinie 2002/91/EG vom 16.12.2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wurde mit der Richtlinie 2010/31/EU vom 19.05.2010 geändert. Aus dem alten Artikel 9 wurden neu die Artikel 15 und 16. Die Artikel 15 und 16 sind gesamthaltlich gleich dem Artikel 9, jedoch wurden die neuen Artikel 15 und 16 textlich deutlich ausgebaut.

Die Richtlinie 2010/31/EU gibt den Auftrag

Artikel 15

Inspektion von Klimaanlage

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW zu gewährleisten. Die Inspektion umfasst eine Prüfung des Wirkungsgrads der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

Ist ein elektronisches Überwachungs- und Steuerungssystem vorhanden, so können die Mitgliedstaaten die Häufigkeit der Inspektionen verringern bzw. die Inspektionen einschränken.

- (2) Je nach Bauart und Nennleistung der Klimaanlage können die Mitgliedstaaten unterschiedliche Inspektionsintervalle festlegen; sie berücksichtigen dabei die Kosten für die Inspektion der Klimaanlage und die voraussichtlichen Einsparungen bei den Energiekosten, die sich aus der Inspektion ergeben können.
- (3) Beim Erlass der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels aufgeführten Maßnahmen gewährleisten die Mitgliedstaaten — soweit wirtschaftlich und technisch realisierbar —, dass die Inspektionen im Einklang mit der in Artikel 14 dieser Richtlinie vorgesehenen Inspektion von Heizungsanlagen und anderen technischen Systemen und den in der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase genannten Kontrollen auf Dichtheit durchgeführt werden.
- (4) Alternativ zu den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen beschließen, um sicherzustellen, dass die Nutzer Ratschläge für den Austausch von Klimaanlage oder für sonstige Veränderungen an der Klimaanlage erhalten, wozu auch Inspektionen zur Beurteilung des Wirkungsgrads und der Zweckmäßigkeit der Dimensionierung der Klimaanlage gehören können. Die Gesamtauswirkungen dieses Ansatzes müssen denen, die bei Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 entstehen, gleichwertig sein.

Wenden die Mitgliedstaaten die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen an, so unterbreiten sie der Kommission bis spätestens 30. Juni 2011 einen Bericht über die Gleichwertigkeit jener Maßnahmen mit denen der Absätze 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission diese Berichte alle drei Jahre vor. Die Berichte können den Energieeffizienz-Aktionsplänen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG beigefügt werden.

- (5) Nach Erhalt des nationalen Berichts eines Mitgliedstaats über die Anwendung der Option nach Absatz 4 kann die Kommission weitere Einzelangaben über die Anforderungen und die Gleichwertigkeit der Maßnahmen nach Absatz 4 anfordern. In diesem Fall übermittelt der betreffende Mitgliedstaat innerhalb von neun Monaten die angeforderten Informationen oder unterbreitet Änderungsvorschläge.

Artikel 16

Berichte über die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage

- (1) Nach jeder Inspektion einer Heizungs- oder Klimaanlage ist ein Inspektionsbericht zu erstellen. Der Inspektionsbericht enthält das Ergebnis der gemäß Artikel 14 und 15 durchgeführten Inspektion sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage.

Die Empfehlungen können sich auf einen Vergleich zwischen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage und der Energieeffizienz der besten verfügbaren und realisierbaren Anlage und einer Anlage ähnlicher Bauart stützen, deren relevante Bestandteile die nach den geltenden Vorschriften geforderte Energieeffizienz aufweisen.

- (2) Der Inspektionsbericht wird dem Eigentümer oder dem Mieter des Gebäudes ausgehändigt.

Artikel 17

Unabhängiges Fachpersonal

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen in unabhängiger Weise durch qualifizierte und/oder zugelassene Fachleute erfolgt, die entweder selbstständig oder bei Behörden oder privaten Stellen angestellt sein können.

Die Zulassung der Fachleute erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Fachkenntnis.

Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit Informationen über die Ausbildung und Zulassung zugänglich. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass entweder regelmäßig aktualisierte Listen qualifizierter und/oder zugelassener Fachleute oder regelmäßig aktualisierte Listen zugelassener Unternehmen, die die Dienste dieser Fachleute anbieten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Artikel 18

Unabhängiges Kontrollsystem

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und die Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlageanlagen unabhängige Kontrollsysteme gemäß Anhang II eingerichtet werden. Die Mitgliedstaaten können separate Systeme für die Kontrolle der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und der Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlageanlagen einführen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können die Zuständigkeiten für die Einrichtung der unabhängigen Kontrollsysteme delegieren. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Einrichtung der unabhängigen Kontrollsysteme nach Maßgabe von Anhang II erfolgt.
- (3) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und Inspektionsberichte den zuständigen Behörden oder Stellen auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden.

Leider kam es aus verschiedenen Beweggründen zu keiner österreichweiten, einheitlichen Umsetzung, sodass jedes Bundesland für sich unterschiedliche oder ähnlich lautende aber nicht idente Landesverordnungen erlassen hat.

Nachstehend finden Sie eine zusammenfassende Übersicht der zutreffenden Landesverordnungen

- ✓ **des Titels mit dem jeweiligen aktuellen Link und**
- ✓ **die hinweisenden Aufzählungen der zutreffenden §§.**

Bitte beachten Sie je das landesspezifische „Formularwesen“ und die unterschiedlichen Prüf- und Dokumentationsvorgaben.

In Abhängigkeit der jeweiligen, aktuellen Landesverordnung sind die Prüfumfänge in den vorgegebenen Prüfintervallen durchzuführen und in geeigneter bzw. vorgegebener Weise zu dokumentieren.

Im Allgemeinen, es sei denn in der Landesverordnung wurde es anders festgelegt :

Die Prüfbefunde sind bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Klimaanlage von der Eigentümerin oder vom Eigentümer oder vom Betreiber #) aufzubewahren und auf Verlangen dem Sachverständigen und der Behörde vorzulegen.

#) Bitte beachten : In den Landesverordnungen werden unterschiedliche Formulierungen verwendet. Damit wendet sich die jeweilige Landesverordnung an andere rechtliche „natürliche oder juristische Personen“.

Wichtig :

Die geforderte Inspektion von Klimaanlageanlagen hat nichts mit der Erstellung des Energieausweises zu schaffen. Das sind „zwei Paar Schuhe“.

Anmerkung :

Wenn in den Landesverordnungen keine Strafbestimmungen angeführt sind, heißt dies nur, dass in dem zitierten Dokument keine Strafbestimmungen explizit angeführt sind. Die zugehörigen Strafrahen befinden sich in den übergeordneten Landesgesetzen oder in den Ursprungsverordnungen und sind dort bei Bedarf nachzulesen.

In eigener Sache :

Die gegenständlichen, unterschiedlichen Landesverordnungen hätten für Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen zu landesspezifischen Prüf- und Anlagenbücher geführt. Daher wird in den aktualisierten Prüf- und Anlagenbüchern lediglich eine zusammenfassende Übersicht zu den Landesverordnungen dargestellt.

Weiters :

In der Information Nr. 15d vom 23.06.2020 finden Sie eine zugehörige Kurzübersicht der zeitlichen Intervalle und über die Prüfinhalte. Die Information Nr. 15d wendet sich mehr an das ausführende Personal.

Die gegenständliche Information Nr. 14d besteht aus

- (1) einer zeitlichen Übersicht und
- (2) den Titeln und Links der aktuell zutreffenden Landesverordnungen **in alphabetischer Reihenfolge der Länder**

Zu (1), zeitliche Übersicht :

Bundesland	jährlich	alle 3 Jahre	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre	alle 12 Jahre	Bemerkung
Burgenland	X #)	X	----	----	----	#) binnen 4 Wochen nach der Inbetriebnahme
Kärnten	----	X	X	----	----	
Niederösterreich	----	----	X	----	----	
Oberösterreich	X ##)	X 3#)	----	----	----	Gilt für eine Nennkälteleistung ##) ab 50kW. 3#) mehr als 12kW und weniger als 50kW.
Salzburg	----	----	X	----	----	
Steiermark	X	X	----	----	X	
Tirol	X 4#)	----	X	----	----	4#) vor der Inbetriebnahme (bei der Einreichung), siehe § 11 Absatz 3 bis 5 sinngemäß
Vorarlberg	----	X	----	----	----	Beachten Sie bitte den ... § 46(3)
Wien	----	X	----	----	X	Beachten Sie bitte den ... Anwendungsbereich § 1(3)

Es gilt :

Die jeweiligen detaillierten Einzelprüfanforderungen, die Fristen, die zutreffenden Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Informationsvorschriften und wer jeweils die Prüfungen durchführen darf, sind der, am Aufstellungsort der Klimaanlage aktuell gültigen Landesverordnung zu entnehmen.

Entsprechend der gültigen Landesverordnung ist der Prüfbericht bzw. ist die notwendige Prüfdokumentation mit allfälligen Empfehlungen, zu erstellen.

Datum der Inbetriebnahme gemäß § 17. KAV + oben angeführte Fristen = Datum der Überprüfung.

Nachstehend **zu (2)** in alphabetischer Reihenfolge der Länder :**Anmerkung :**

In den nachstehenden Anführungen wurde je auf das Kürzel i.d.g.F. verzichtet. → **Benutzen Sie bei Ihrer Nachschau je die aktuell gültige Fassung.**

Burgenland

Burgenländisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz – Bgld. HKG

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20001217>

Siehe beispielhaft im Besonderen die §§

§ 3 Begriffsbestimmungen Absatz 38. Nennleistung

5. Abschnitt Errichtung, Betrieb und Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlagen; Meldepflichten

§ 34 Unabhängiges Kontrollsystem im Besonderen Absatz (2)

6. Abschnitt Überprüfung von Klimaanlagen

§ 35 Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlagen

§ 36 Behebung von Mängeln

7. Abschnitt Prüfberechtigte und Prüforgane für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke und Klimaanlagen

§ 37 Prüfberechtigte für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke und Klimaanlagen

§ 38 Endigung und Widerruf der Prüfberechtigung für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke und Klimaanlagen

§ 39 Prüforgane für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke und Klimaanlagen

§ 41 Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgane für Klimaanlagen

9. Abschnitt Anlagendatenbank

§ 48 Anlagendatenbank

10. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 51 Strafbestimmungen

Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2019

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20001228>

Siehe beispielhaft im Besonderen die §§

1. Abschnitt Allgemeines

§ 4 Pflichten der Betreiberinnen oder Betreiber von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken oder Klimaanlagen

11. Abschnitt Überprüfung von Klimaanlagen

§ 39 Überprüfung von Klimaanlagen, Prüfbuch, Anlagendatenblatt und Prüfbericht

§ 40 Behebung von Mängeln, Prüfbericht

§ 41 Unabhängiges Kontrollsystem für Klimaanlagen

§ 42 Entgelt für die Überprüfung von Klimaanlagen

12. Abschnitt Prüfberechtigte und Prüforgane für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke und Klimaanlagen

§ 43 Ansuchen um Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke und Klimaanlagen, Zuweisung einer Prüfnummer

§ 44 Meldung der Beendigung der Prüfungstätigkeit für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke oder Klimaanlagen

15. Abschnitt Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgane für Klimaanlagen, Nachweise

§ 61 Nachweis der Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüforgane für Klimaanlagen

Anlage 3 Übermittlung eines Prüfberichtes über eine Feuerungsanlage, ein Blockheizkraftwerk oder eine Klimaanlage an die unabhängige Kontrollstelle

Anlage 4.1 Prüfbuch für Klimaanlagen

Anlage 4.2 Anlagendatenblatt und Prüfbericht für Klimaanlagen

Anlage 5 Ansuchen um Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten und Zuweisung einer Prüfnummer für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke oder Klimaanlagen, Meldung der Beendigung der Tätigkeit als Prüfberechtigte oder Prüfberechtigter und Ansuchen um Löschung aus der Liste, Meldung der Beendigung der Tätigkeit als Prüforgane

Kärnten

Kärntner Bauvorschriften – K-BV

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=1000103>

Siehe beispielhaft im Besonderen die §§

5. Abschnitt (Klimaanlagen)

§ 49 Begriff

§ 50 Wiederkehrende Überprüfung

Niederösterreich

NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001079>

Siehe beispielhaft im Besonderen die §§

I. Baurecht A) Allgemeines

§ 4 Begriffsbestimmungen im Besonderen Absatz 23.

§ 16 Meldepflichtige Vorhaben

§ 17 Bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben

F) Überprüfung des Bauzustandes

§ 32 Periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln, Blockheizkraftwerken und Klimaanlagen

§ 33 Kontrollsystem

II. Bautechnik

C) Heizung

§ 60 Pflichten des Eigentümers einer Zentralheizungsanlage mit Heizkessel, eines Blockheizkraftwerkes oder einer Klimaanlage

NÖ Bautechnikverordnung 2014, NÖ BTV 2014

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001081>

Siehe beispielhaft im Besonderen die §§

Teil V Klimaanlagen

§ 31 Intervalle und Umfang der Überprüfungen

Oberösterreich

Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 – OÖ LuftREnTG 2002

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000208>

Siehe beispielhaft im Besonderen die §§

VIIa. ABSCHNITT KLIMAAANLAGEN

§ 31a Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlagen

XII. ABSCHNITT § 47 Strafbestimmungen im Besonderen Absatz 23d.

Oö. Klimaanlagenverordnung – Oö. KIAV

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000592>

Siehe beispielhaft im Besonderen die §§

§ 2 **Allgemeine Bestimmungen** im Besonderen Absatz (2)

§ 3 **Einschlägige Fachgebiete und Gewerbeberechtigungen gemäß § 31a Abs. 5 Oö. LuftREnTG** im Besonderen Absatz (2)

§ 4 **Überprüfung von Klimaanlagen**

§ 5 **Prüfberichte, Anlage zu § 5 PRÜFBERICHT - KLIMAAANLAGEN**

Salzburg

Baupolizeigesetz 1997 – BauPolG

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10001005>

Siehe beispielhaft im Besonderen die §§

Wiederkehrende Überprüfungen

§ 19a im Besonderen Absatz (1).

§ 19b Inspektion über die Energieeffizienz von Heizungs- und Klimaanlageanlagen

§ 23 **Strafbestimmungen** im Besonderen Absatz 21a.

Steiermark

Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000070>

Siehe beispielhaft im Besonderen die §§

VI. Abschnitt Klimaanlageanlagen

§ 93 Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlageanlagen

§ 93a Unabhängiges Kontrollsystem für Überprüfungsbefunde von Klimaanlageanlagen

§ 94 Sachverständige

§ 118 **Strafbestimmungen** im Besonderen Absatz 10a.

Tirol

Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageanlagengesetz 2013

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000545>

Siehe beispielhaft im Besonderen die §§

4. Abschnitt Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Klimaanlageanlagen

§ 24 Abnahmeprüfung, Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften, behördliche Aufsicht

§ 25 Wiederkehrende Überprüfung

§ 37 **Strafbestimmungen** im Besonderen Absatz v)

Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageanlagenverordnung 2014, Tiroler – TGHKV 2014

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000565>

Siehe beispielhaft im Besonderen die §§

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Einbau und Betrieb von Heizungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Klimaanlageanlagen im besonderen Absatz (13)

Anlage 10 zu § 3 Abs. 13 TGHKV 2014

Vorarlberg

Bautechnikverordnung – BTV

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000735>

Siehe beispielhaft im Besonderen die §§

4. Abschnitt Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen

§ 46 Inspektion von Klimaanlageanlagen

§ 47 Fachpersonal

Wien

Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2015

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000505>

Siehe beispielhaft im Besonderen die §§

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1. Gegenstand im Besonderen Absatz (3)

9. Abschnitt Klimaanlage

§ 30. Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage

§ 31. Fachkundige Personen

§ **34. Strafbestimmungen** im Besonderen die Absätze 5. und 6.